

Entwurf - Betriebsvereinbarung

„Übermittlung von Daten im elektronischen Entgeltnachweis (ELENA)“

Zwischen

.....
- nachfolgend Geschäftsführung genannt -

und

dem Betriebsrat der

.....
- nachfolgend Betriebsrat genannt -

wird folgende Betriebsvereinbarung getroffen:

Präambel

In Folge der seit 01.01.2010 bestehenden Meldepflicht des Arbeitgebers nach §97 Absatz 1 Satz 1 SGB IV, den Vorgaben des ELENA-Verfahrensgesetzes vom 28.März 2009 sowie der ELENA-Datensatzverordnung vom 12.Februar 2010 werden Datensätze zu Personal-/Einkommensdaten an die Zentrale Sammelstelle (ZSS) übermittelt.

Führende Datenschutzexperten wie Prof. Simitis oder dem Berliner Datenschutzbeauftragten Dr. Alexander Dix gehen aber von der **Verfassungswidrigkeit** des ELENA-Verfahrensgesetzes aus. Der Landesbeauftragte für Datenschutz in Bayern, Dr. Thomas Petri, hält die Regelung innerhalb des ELENA-Verfahrens **in weiten Teilen für verfassungswidrig** und empfiehlt deshalb die zu übermittelnden Daten auf ein Mindestmaß zu reduzieren, um die Persönlichkeitsrechte der Arbeitnehmer, insbesondere ihres informationellen Selbstbestimmungsrechts, aufrecht zu erhalten. 22.005 Beschwerdeführer, darunter auch Beschäftigte des, haben gegen das ELENA-Verfahrensgesetz Verfassungsbeschwerde eingelegt.

Die Betriebsparteien stimmen darüber ein, dass eine Einschränkung der zu übermittelnden Mitarbeiterdaten im ELENA-Verfahren notwendig ist, um eine Beeinträchtigung der schutzwürdigen Belange von Mitarbeitern und Führungskräften zu verhindern und die Wahrung dieser Persönlichkeitsrechte zu gewährleisten.

Diese Betriebsvereinbarung regelt deshalb abschließend, welche Daten im ELENA-Verfahren nicht übermittelt werden, welche Daten nur mit Zustimmung des Betriebsrates übermittelt werden können, welche Auskunftspflicht gegenüber dem Mitarbeiter besteht und welche Rechte der Betriebsrat hat.

In Anlage 1, die Bestandteil dieser Betriebsvereinbarung ist, sind die **nicht** zu übermittelnden Daten der letzt verfügbaren Version aufgelistet, um flexibel auf Änderungen bei den gesetzlichen Rechtsvorschriften und der ELENA-Datensätze und Datenfelder reagieren zu können.

1. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für den Arbeitgeber und persönlich und räumlich für alle Beschäftigten der sowohl fachlich für alle EDV-Systeme, die im Auftrag des Arbeitgebers für die Personalarbeit betrieben werden und im Rahmen des „ELENA“-Verfahrens Daten der Beschäftigten an Dritte weitergeben.

2. Regelungsgrundsätze

Gemäß §95, Abs 1 SGB IV werden nur diejenigen Daten erfasst und an die Zentrale Speicherstelle weitergeleitet, die für die Erstellung

- der Arbeitsbescheinigung nach §312 SGB III
- der Nebeneinkommensbescheinigung nach §313 SGB III
- der Auskunft über die Beschäftigung nach §315 Abs. 3 SGB III
- der Auskünfte über den Arbeitsverdienst zum Wohngeldantrag nach §23 Abs. 2 WoGG
- der Einkommensnachweise nach §2 Abs. 7 Satz 4 und §9 BEEG
-

notwendig sind.

Eine Erfassung und Weitergabe von Daten, die nicht auf Grundlage der oben genannten Rechtsvorschriften passiert, **findet nicht statt**.

Die eingesetzte Software wird so gestaltet, dass die mit dieser Aufgabe betrauten Mitarbeiter nur auf Grundlage der Rechtsvorschriften zulässige Daten erfassen und weitergeben können und dadurch der §3a BDSG eingehalten werden kann. Erfolgt die Erfassung und Weitergabe der Daten ohne Mithilfe eines Mitarbeiters, so sind die eben genannten Grundsätze ebenfalls einzuhalten; die Korrektheit der Software ist mittels Tests (evtl. einfügen: wem und wie) nachzuweisen.

Irrtümlich erfasste Daten werden unverzüglich gelöscht und bereits abgegebene Meldungen an die Zentrale Speicherstelle (ZSS) werden korrigiert.

Dem Beteiligungsverfahren entsprechend werden fehlerhafte Daten korrigiert und die korrigierten Datensätze an die ZSS gemeldet.

Abmahnungs- und Kündigungsgründe werden nicht erfasst und weitergegeben. Falls in Zukunft Daten, die im Rahmen des BetrVG mitbestimmungs- und beratungspflichtig sind, an die ZSS weitergegeben werden sollen, bedürfen diese Angaben der Zustimmung des Betriebsrates.

3. Informationspflicht und Beteiligungsverfahren

Jeder Mitarbeiter erhält monatlich eine Mitteilung, die die über ihn erfassten und übermittelten Daten im ELENA-Verfahren enthält. Zur besseren Nachvollziehbarkeit sind in Folgemeldungen Änderungen an Bestandsdaten sowie erfolgte Neumeldungen geeignet (z.B. mit *) zu kennzeichnen. Diese Mitteilung kann elektronisch im Intranet – analog zur Gehaltsabrechnung - zur Verfügung gestellt werden, sofern diese Mitteilung vom Mitarbeiter ausgedruckt werden kann und er über einen regelmäßigen Zugang zum Intranet verfügt. Mitarbeiter ohne regelmäßigen Zugang zum Intranet oder zu einem Drucker erhalten die Mitteilung in gedruckter Form.

Stellt der Mitarbeiter fest, dass Daten fehlerhaft, irrtümlich oder entgegen den Regelungsgrundsätzen dieser Betriebsvereinbarung übertragen worden sind, so ist dies vom Mitarbeiter in der Regel unverzüglich in schriftlicher Form zu melden, spätestens 4 Wochen nach Erhalt der monatlichen Meldung, bei Abwesenheit (z.B. Dienstreise, Urlaub, Krankheit) spätestens 4 Wochen nach Rückkehr an den Arbeitsplatz.

4. Behandlung der Meldung des Mitarbeiters

Die Meldung auf Korrektur wird inhaltlich überprüft und die beanstandeten Daten innerhalb von 2 Wochen korrigiert. Über den Abschluss oder die Zurückweisung einer Meldung erhält der Mitarbeiter eine Mitteilung, als auch der Betriebsrat erhält wöchentlich eine gesammelte Übersicht der zurückgewiesenen Mitarbeitermeldungen in elektronischer, auswertbarer Form. Gegen eine zurückgewiesene Meldung kann mit einer Frist von 5 Werktagen schriftlich Einspruch eingelegt werden und Geschäftsführung und Betriebsrat beraten einvernehmlich diesen Fall.

5. Kontrollrechte des Betriebsrates und sonstige Rechte des Betriebsrates

Der Betriebsrat erhält ein jederzeitiges und uneingeschränktes Kontrollrecht über die Erfassung und Weitergabe der Daten im ELENA-Verfahren, soweit dies seine Arbeit nicht übermäßig beeinträchtigt. Der Betriebsrat kann sich hierzu bei berechtigtem Interesse Datenauswertungen in elektronischer, auswertbarer Form anfordern.

Der Betriebsrat erhält rechtzeitig und umfassend Mitteilung über Änderungen an den IT-Systemen, die für das ELENA-Verfahren eingesetzt werden als auch über zu ändernde Datenfeld-Nutzung im Rahmen von gesetzlichen oder betriebsinternen Änderungen. Der Betriebsrat kann, wenn er es für erforderlich hält, gemäß §80 Abs. 3 BetrVG einen Sachverständigen seiner Wahl zur Wahrnehmung der mit der Betriebsvereinbarung zusammenhängenden Aufgaben hinzuziehen.

6. Schlussbestimmungen

Die Betriebsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Die Anlage(n) sind Bestandteil der Betriebsvereinbarung.

Die Betriebsvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Betriebsvereinbarung kann einschließlich ihrer Anlagen einvernehmlich geändert werden, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Änderungen bedürfen der Schriftform.

Im Falle einer Kündigung wirkt die Betriebsvereinbarung nach.

Sollte eine Regelung dieser Betriebsvereinbarung unwirksam oder nichtig sein, so behalten die anderen Regelungen dieser Vereinbarung ihre Gültigkeit.

München, den xx.yy.zzzz

Geschäftsführung

Betriebsrat

Anlage: Nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu übermittelnde Daten im ELENA-Verfahren [1]

Lfd. Nr	Datensatz	Name	Erfassung und Übermittlung	Bedingung
VORLAUFSATZ				
1	VOSZ	NAME-ABSENDER	nein	
DATENSATZ KOMMUNIKATION				
2	DSKO	NAME2-ABSENDER	nein	
3	DSKO	NAME3-ABSENDER	nein	
4	DSKO	HAUS-NR-BETRIEB	nein	
5	DSKO	FAX-ANSPRECHPARTNER	nein	
6	DSKO	VER-BESTAETIGUNG	Unter bestimmten Bedingungen	Immer JA
MULTIFUNKTIONALER VERDIENSTDATENSATZ				
7	MVDS	AKTENZEICHEN VERURSACHER	Unter bestimmten Bedingungen	Keine Personalnummer als Kennzeichnung
8	MVDS	BBNR-ABRECHNUNGSSTELLE	nein	
ELENA Grunddaten				
9	DBEN	KENNZ RECHTSKREIS	nein	
Name Arbeitnehmer				
10	DBNA	VORSATZ WORT	nein	
11	DBNA	NAMENSZUSATZ	nein	
12	DBNA	TITEL	nein	
Geburtsangaben Arbeitnehmer				
13	DBGB	GB-NAME	nein	
14	DBGB	GB-VORSATZ WORT	nein	
15	DBGB	GB-NAMENSZUSATZ	nein	
16	DBGB	GB-ORT	nein	
Anschrift (Arbeitnehmer)				
17	DBAN	STRASSE	nein	
18	DBAN	HAUS-NR	nein	
19	DBAN	ADR-ZUSATZ	nein	

Anlage: Nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu übermittelnde Daten im ELENA-Verfahren [1]

Lfd. Nr	Datensatz	Name	Erfassung und Übermittlung	Bedingung
	Anschrift Arbeitgeber			
20	DBAG	ABEITGEBERNAME2 DIENSTHERR	nein	
21	DBAG	ABEITGEBERNAME2 DIENSTHERR	nein	
22	DBAG	STRASSE	nein	
23	DBAG	HAUS-NR	nein	
24	DBAG	ADR-ZUSATZ	nein	
25	DBAG	EMAILADRESSE-ANSPRECHPARTNER	nein	
	Zusatzwerte			
26	DBZD	FIKTIVES BRUTTO	nein	
27	DBZD	GRUND ARBEITSZEITAENDERUNG	nein	
	Nebenbeschäftigung Arbeitslose			
28	DBNB	TAG DER AUSGABE BEI HEIMARBEIT	nein	
29	DBNB	TAG DER ABLIEFERUNG BEI HEIMARBEIT	nein	
	Fehlzeiten			
30	DBFZ	ANZAHL-FZ	Unter bestimmten Bedingungen	Nur bei Elternzeit
31	DBFZ	BEGINN FEHLZEIT	Unter bestimmten Bedingungen	Nur bei Elternzeit
32	DBFZ	ART DER FEHLZEIT	Unter bestimmten Bedingungen	Nur bei Elternzeit
33	DBFZ	ENDE FEHLZEIT	Unter bestimmten Bedingungen	Nur bei Elternzeit

[1] Datensätze und Datenbausteine im ELENA- Verfahren Version 1.2 vom 15.12.2009

Anlage: Nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu übermittelnde Daten im ELENA-Verfahren [1]

Lfd. Nr	Datensatz	Name	Erfassung und Übermittlung	Bedingung
		Kündigung / Entlassung		
34	DBKE	SCHRIFTLICHE BEFRISTUNG	nein	
35	DBKE	UNWIDERUFLICHE FREISTELLUNG MIT WEITERZAHLUNG	nein	
36	DBKE	KUENDIGUNG-ENTLASSUNG SCHRIFTLICH	nein	
37	DBKE	BETRIEBSBEDINGTE KUENDIGUNG	Unter bestimmten Bedingungen	Nur wenn die Kündigung nach §1a KschG erfolgt ist
38	DBKE	KUENDIGUNGSSCHUTZKLAGE GEM. §4 KSCHG	nein	
39	DBKE	ART DER ZUSTELLUNG DER KUENDIGUNG	nein	
40	DBKE	KUENDIGUNGSANLASS-ENTLASSUNGSANLASS	nein	
41	DBKE	KUENDIGUNGSANLASS ABMAHNUNG	nein	
42	DBKE	DATUM DER ABMAHNUNG	nein	
43	DBKE	SCHILDERUNG VERTRAGSWIDRIGEN VERHALTENS-ENLASSUNGSANLASS	nein	
44	DBKE	SOZIALAUSWAHLPRUEFUNG VON AA-NAME	nein	
45	DBKE	AUSSCHLUSS DER KUENDIGUNG	nein	
46	DBKE	ZEITLICH UNBEGRENZTER AUSSCHLUSS DER KUENDIGUNG	nein	
47	DBKE	GRUND FUER ZEITLICH BEGRENZTEN AUSSCHLUSS DER KUENDIGUNG	nein	
48	DBKE	ORDENTLICHE KUENDIGUNG NUR GEGEN LEISTUNG ZULAESSIG	nein	
49	DBKE	GRUND FUER UNGEWISSHEIT AUF LEISTUNGSZAHLUNG	nein	
50	DBKE	ABFINDUNG BIS 0,5 MONATSENTGELTE	nein	
		Vergabe einer Versicherungs- / Verfahrensnummer		
51	DSVV	BBNR-ABRECHNUNGSSTELLE	nein	
52	DSVV	DATENSATZ-ID	Unter bestimmten Bedingungen	Keine Personalnummer als Kennzeichnung

[1] Datensätze und Datenbausteine im ELENA- Verfahren Version 1.2 vom 15.12.2009